

auf der achten Zeile Seite 14 beantragen, da die hierunter getroffene Bestimmung in der §. 47 enthalten ist und demnach hier als überflüssig sich darstellt.

Ferner ist zu bemerken, daß das Wort: „w o n a c h“ auf der vierten Zeile des letzten Satzes der Paragraphe den Kreis bezeichnet, inwieweit die dort angezogenen Vorschriften des Mandats vom 4. Juni 1829 Geltung haben sollen, und daß, dem Wunsche der Deputation gemäß, der größern Uebersichtlichkeit wegen, der Inhalt der dort angezogenen gesetzlichen Bestimmungen in kleinerer Schrift der §. beigedruckt werden soll.

Die Deputation empfiehlt die Paragraphe mit den vorgedachten Abänderungen der Kammer zur Annahme.

Staatsminister v. Kö n n e r i t z: Es würde sich das Ministerium dafür erklären, daß die Worte „zum Behuf der Eintragung in einer bestimmten Geldsumme auszudrückenden“, sowie ferner die Worte „nach Höhe einer bestimmten Summe (§. 47)“ doch beibehalten würden. Das Ministerium will gern zugeben, daß aus einer Vergleichung mit §. 47, wo es heißt, daß Forderungen nur nach einer bestimmten Geldsumme ausgedrückt werden sollen, es den Behörden leicht sein würde, dies bei §. 37 zu subsumiren: inzwischen ist die §. doch so wichtig, daß es zweckmäßig scheint, in dieser §. gleich mit auszudrücken, daß es nur nach einer bestimmten Geldsumme einzurichten sei, um so mehr, da §. 47 von Forderungen handelt, §. 37 von Versprechungen, die noch nicht quantificirt werden können. Es kommt auch noch dazu, daß in §. 37 mehr das materielle Recht erhalten ist, d. h. die gesetzliche Entscheidung, bis zu welchem Betrage Jemand überhaupt bei einer gesetzlichen Hypothek gehen, d. h. daß er den gesetzlichen Rechtstitel nur bis zu einem bestimmten Betrage haben soll; daß also z. B. bei einem Vormunde die Hypothek nicht in infinitum eingetragen werden kann, sondern daß der Richter die Summe, bis zu welcher die Caution stattfinden soll, ausdrücklich anzugeben hat. Ein Mißverhältniß also kann hier nicht entstehen, wenn auch §. 37 stehen bleibt; und wenn hier die Bestimmungen des zeither geltenden Rechtes aufgenommen worden sind, so scheint es wünschenswerth, auch insoweit ausdrücklich mit aufzunehmen, daß nur zu einer bestimmten Summe der gesetzliche Rechtstitel zu einer Hypothek gilt.

Referent Abg. B r a u n: Die Deputation glaubt, daß, weil eben der Satz der Specialität, welcher in §. 47 aufgenommen ist, so wichtig ist und als Basis des ganzen Gesetzes erscheint, dieser Satz nicht im Vorübergehen gleichsam nur Erwähnung finden, sondern in seiner Vollständigkeit an seinem Platze §. 47 ausgesprochen werden müsse. Deshalb schlug die Deputation vor, diesen Satz hier in Wegfall zu bringen, da jeder Richter, ehe er eine Eintragung vornehmen darf, nach §. 47 sich richten muß, und darauf zu sehen hat, bis zu welcher Höhe die Eintragung geschehen soll, sowie darauf, daß dies nur in einer bestimmten Summe geschieht. Indessen wenn die übrigen Mitglieder der Deputation einverstanden sind, lege ich meine theils keinen Werth darauf, ob diese Worte im Gesetze beibehalten werden, oder weggelassen sollen, und ich bitte den Herrn Präsidenten, die Mitglieder deshalb zu befragen.

II. 104.

Präsident D. H a a s e: Der Herr Referent hat darauf angefragt, die Mitglieder der ersten Deputation zu befragen, ob sie sich mit der Ansicht der hohen Staatsregierung vereinigen, und den gestellten Antrag, daß in §. 37 die Worte: „zum Behuf der Eintragung in einer bestimmten Geldsumme (§. 47) auszudrückenden“, ausfallen sollen, sowie den fernerweiten Antrag, die Worte „nach Höhe einer bestimmten Summe (§. 47)“ in Wegfall zu bringen, aufgeben wollen? — Die Mitglieder der Deputation erklären sich mit der Ansicht der hohen Staatsregierung einverstanden.

Präsident D. H a a s e: Ich würde nun fragen: ob die Kammer noch das Wort „Heilungsanstalt“ aufgenommen, jedoch mit „Heilanstalt“ vertauscht sehen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident D. H a a s e: Endlich frage ich: ob die Kammer §. 37 in der Fassung des Entwurfs, unter Erwähnung der „Heilanstalten“ darin, annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. B r a u n:

### §. 38.

5) Vermächtnißnehmer und diejenigen, denen Etwas auf den Todesfall geschenkt worden, haben wegen des ihnen Vermachten oder Geschenken ein Recht auf Sicherstellung durch Hypothek an den Immobilien des Erblassers. Der Nachlassbehörde liegt ob, für Eintragung dieser Hypothek in das Grund- und Hypothekenbuch auch Amtshalber Sorge zu tragen, und bewendet es in dieser Beziehung bei der Vorschrift der erläuterten Proceßordnung ad Tit. XLV., §. 4, und des Mandats über die Eröffnung und Bekanntmachung der gerichtlich erklärten oder niedergelegten letzten Willen, vom 20. October 1826, §. 11.

In den Motiven ist bemerkt:

### Zu §. 38.

Aus dem allgemeinen Satz in §. 47 folgt, daß auch die Hypothek der Vermächtnißnehmer und Schenknehmer auf den Todesfall auf eine bestimmte Summe gerichtet sein muß, wenn nicht etwa der Gegenstand des Vermächtnisses von der Art ist, daß die in §. 48 bemerkte Modification jenes Satzes eintritt, wie z. B. bei einem letztwillig vermachten Naturalauszug.

Es ist hierbei zwar in Frage gekommen, ob die auf den in der Paragraphe genannten ältern Gesetzen beruhende Obliegenheit der Nachlassbehörde, Amtshalber für Bestellung einer ausdrücklichen Hypothek an des Erblassers unbeweglichen Gütern wegen der in einem letzten Willen ausgesetzten Vermächtnisse Sorge zu tragen, vielleicht aufzuheben sein möchte; man hat indessen solches bedenklich gefunden, hauptsächlich wegen unbekannter oder weit entfernter Vermächtnißnehmer, bei denen jene Obliegenheit doch ihren guten Grund hat.

Der Deputationsbericht sagt:

### Zu §. 38.

Die erste Kammer hat beschlossen, die §. 38 unter Wegfall des zweiten Satzes zu fassen:

„Vermächtnißnehmer und diejenigen, denen Etwas auf den Todesfall geschenkt worden, haben wegen des ihnen Vermachten oder Geschenken ein Recht auf Sicherstellung durch Hypothek an den Immobilien des Erblassers anzutragen; Amtshalber aber ist die Eintragung einer